Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 3

Artikel: Botschaft und Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen und

Ergänzungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8.

Mai 1850

Autor: Stämpfli / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht verlängert werden foll, febe ich nicht ein, wie hung zu vergleichen, warum follen wir nicht auch bieß möglich sein sollte. Gewiß im Gesichtspunkt ber Organisation werden wir vorschreiten, aber in Hinsicht ber Manover faum, es wird jest geleistet was nur Menschen möglich ift.

Auf bas gefagte gurudfomment, verlangen wir gebrangt: Unfer Militärsustem beruhe auf dem Grund= fat, daß eine Milizarmee von einer ftehenden ver= schieden sein soll, daß sie einer andern Instruktion bedürfe und nicht diesen nachgebilbet werben fann; unsere Reglemente sollen vereinfacht, faglicher abge= faßt werden und nur bas enthalten was fur den Rrieg nothwendig ist; entledigen wir und einer Menge Anhängsel, die und noch von alten Zeiten her antle= ben; für die Infanterie foll, wie es für die Artille= rie bereits eriftirt, bie Bersetung anerkannt werben, es foll zwischen bem zweiten und erften Glied fein Unterschied mehr bestehen, man schaffe baher die Contremariche ab und erleichtere bem Chef jeder tattischen Ginheit, daß er diese bewegen kann, ohne fich daran zu ftogen, daß er vielleicht in versette Stellung gerathen fonnte.

Man entwickle bas Berftanbesvermögen eines je= ben, jeder foll seine Individualität beibehalten, ihm eine gewisse Selbsthandlung erlaubt sein; man schaffe alle Bedachtnifwiffenschaften bei Seite, man manov= rire nur mit Suppositionen und erklare vorher im= mer, warum man gegenüber dem Feind gerade biefe Art ber Bewegung und nicht eine andere gewählt habe; man exergiere nicht mehr als absolut nothwen= big bie reglementarischen Evolutionen ein, man wende fie aber bald auf dem Terrain an. Man fei nicht blobe ber Truppe zu zeigen, was von Wichtigkeit und mas von weniger Belang ift, wie weniger man fich mit Nebendingen abgiebt, besto mehr Zeit gewin-nen wir fur das Wichtigste. Wir verlangen, daß unsern Oberoffizieren Gelegenheit gegeben werde ihre Initiative zu entwickeln, indem man ihnen Kommando von verschiedenen Waffen zusammengesett übergiebt. Bom Solbaten verlangen wir drei Dinge: Er fei punktlich und das Trommel= ober Trompetensignal fei fur ihn ber bochfte Befehl, daß beim erften Bei= den jedermann auf feinem Blat fei, auf bas wollen wir auf bas ftrengste gehalten haben. Wir verlan= gen einen Gehorfam ohne Widerrede, daß die Schnure bes Unteroffiziers und beffen Befehle eine Wirklich= feit feien, daß fie den gleichen Werth haben wie die Epaulette bes Offiziers, in biefer Sinficht raumen wir feine Rudfichten ein. Während ben Erergier= stunden verlangen wir guter Wille, Aufmerksamkeit, Gifer und wollen, daß die Fehler, die von bofem Willen herrühren, streng bestraft werden; für In= bisziplin wollen wir die ganze Strenge ber Militar= gefete angewendet wiffen.

- N

Welch schöner, erhabener Anblick murde eine folche Armee gewähren, zusammengesett von Burgern, jeder mehr ober weniger feine Individualitat beibehaltend, frei von allem Pedantismus und boch gerade beswegen ber Stimme ihrer Oberen gehorchend.

Die Schweiz befolgt in der Politit ihren eigenen

militärisch unser eigenes System verfolgen?

von Perrot,

Stabshauptmann und Artillerie-Inftruktor.

Bemerkung.

** Wenn im täglichen Umgang, in ber Conver= sation, kurzum mündlich zuweilen Ausbrücke in einer andern Bedeutung gebraucht werben, als fie genau genommen haben, fo mag dieß hingehen — nicht aber in offiziellen Aftenftuden. Es geschieht bieß nun mit ben Berren Stabsoffizieren nur allzuhäufig, indem man barunter Generalstabsoffiziere versicht. Dieß ist durchaus irrig und nimmt sich schlecht aus. (Vide Bunbesblatt neueste Nummer.)

Ein Stabsoffizier — officier supérieur — ist in Deutschland und Frankreich ein folder vom Oberften= bis zum Majorsrang, gleichviel von welchem Corps, im Begensat von Subaltern=Offizier, nämlich vom hauptmann abwärts, ober General-Offizier - officier general - mas über bem Oberft fteht.

Niemals ift hingegen ein "Stabsoffizier" zu ver= wechseln mit "Generalstabsoffizier", "Offizier vom Stab" (Aibemajor) und bergl. Gin Hauptmann vom Generalstab ist immerhin Subaltern=Offizier, ein Infanterie-Major ist Stabs-Offizier. In deut= schen Werken liest man auch unsers Wissens bas Wort "Stabsmajor" nicht, indessen mag dieß hinge= hen, um den höhern Rang des Offiziers vom Ge= neralftab gegenüber bem Truppen=Offizier zu be= zeichnen.

Botschaft und Gesetzentwurf,

betreffend einige Abanderungen und Erganzungen bes Ge= sețes über die eidg. Militärocganisation vom 8. Mai 1850.

(Vom 3. Januar 1862.)

Tit.!

Wir beehren une, in bem beifolgenden Gefetent= wurfe einige Abanderungen und Erganzungen ber bestehenden Militärorganisation vorzuschlagen, und die Borschläge zu begründen wie folgt:

Boraus schicken wir, daß eine Totalrevision ber Militärorganisation von 1850, wie fie hin und wieber angeregt worden, uns nicht geboten erscheint. Im großen Ganzen hat fich jene Organisation gut bewährt. Mängeln im Gingelnen, fei es, baß fie schon in ber ursprunglichen Anlage bes Gefetes por= handen oder eine Folge ber Zeitentwicklung waren, Beg, kein anderes Land ist mit ihr in dieser Bezie- | wurde bisher schon Spezialgesethe abzuhelken gesucht.

Wir halten bafür, es sei auch für die gegenwärtigen Borschläge diese Bahn inne zu halten, und babei der Grundsatz zu befolgen, nur solche Beränderungen in Borschlag zu bringen, die als nütlich und bringend erscheinen, und über die man im Ganzen genommen einig ift, alles Uebrige aber, wo die Dringlichkeit noch bestritten ist, oder sonst die Ansichten erheblich aus einander gesett, zur Zeit bei Seite zu lassen.

I. Gidgenöffifder Stab.

Auf Anregung der sogenannten Aarauer Borschläge von 1857 und barauschin stattgefundene einslästliche Vorberathungen wurde eine Reorganisation des eidg. Stades bereits durch unsere Botschaft vom 23. Juni 1858 vor die Räthe gebracht. Der Borschlag gieng auf eine Totalreorganisation, und entshielt einige erhebliche Neuerungen, wie eine stehende Eintheilung der Obersten in Divisionäre und Brisgadiers, Einführung eines Reservestades u. s. w.

Die Rathe beschlossen, in den Entwurf nicht ein= zutreten, sondern ihn zu neuer Berathung an uns zuruckzuweisen.

Unser gegenwärtiger Borschlag nun weicht von bem frühern barin ab, baß er nicht eine Totalrevission ber bestehenden Borschriften über ben eidg. Stab, sondern nur einzelne Aenderungen und Ergänzungen berselben bezweckt. Diese sind folgende:

Bu Art. 1.

Die jest vorgesehene Zahl von eidg. Stabsoffizie= ren ber höhern Grade ist folgende:

	Generalstab.	Genieftab.	Artillerieftab.	Total.
Obersten	40	2	4	46
Dberftlieutenants	30	3	10	43
Majore	30	4	15	4 9

Im Gesetzentwurfe von 1858 schlugen wir eine Bermehrung vor, und zwar in folgendem Berhalt= niffe:

•	Monoralitah	(Maniatra)	Artillerieftab.	Tatal
	Othernique.	Weintestab.	atmuttifuv.	z viui.
Obersten	44	2	4	50
Dberftlieutenante	30	4	12	46
Majore	30	6	18	54

Ueberdieß wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in Kriegszeiten die Zahl der eidgen. Obersten vermehrt werden könne.

Das Bedürfniß einer Vermehrung der Stabsoffiziere für den Fall einer Aufstellung der ganzen Armee ist in der That nicht zu bestreiten. Auf Grundslage der gegenwärtigen Eintheilung der ganzen Armee würden z. B. zur Besehung aller Kommandos und Stäbe erforderlich sein.

3m Generalstab:

1 Oberft als General.

1 = = Chef bes Generalstabes,

1 = = Generalabjutant,

1 = = Rommandant der Ravallerie,

9 = Divisionsfommandanten,

29 = = Brigadekommandanten,

8 = = Plat und Depotstommandanten,

nbsoffi= die nu en Ar= D

Aehnlich verhält es sich mit den Obersten im Arztilleriestab, wo erforderlich sind: 1 Oberst als Chef der Wasse, 1 als Kommandant der Artilleriereserve, 1 als Kommandant des Barks, 2 für Artilleriesom=mandos in größern Wassenpläten, zusammen 5.

Un Oberftlieutenants find nothig:

Im Generalftab: 5 im großen Stabe, 9 bei ben Divifionen, 2 bei der Kavallerie, 10 bei Plat= und Etappenkommandos, 4 bei den Depots, zusammen 30.

Im Artillerieftab: 2 beim Artilleriefommanbo, 9 bei ben Divisionen, 5 bei Artilleriefommandos in Blaten, zusammen 16.

Im Genieftab: 1 im großen Stab, 5 bei ben Be= niefommandos in Plagen.

Der Bedarf an Majoren wird berechnet:

3m Generalftab auf 37-47,

= Artilleriestab = 17,

= Geniestab = 12.

Diese Zahlen sind freilich keine unveränderlichen, sondern wechseln mit der Armeeeintheilung selbst. Wenn die Zahl der Divisionen und Brigaden vermehrt oder Armeekorps formirt wurden, so ware der Bedarf an Stadsofsizieren größer. Sinsluß hat auch die Eintheilungsart der Landwehr, ob sie in besondere Brigaden formirt oder den bestehenden Brigaden des Bundesheeres zugetheilt werden soll; ferner die Art der Organisation der Depots, die Zahl von Wassen und Etappenplägen u. s. w.

Aus biesen Gründen erachten wir es als praktisicher, statt die Zahl der höhern Stadsoffiziere zum Boraus absolut zu bestimmen, dieselbe mehr von dem wirklichen Bedürfnisse, d. h. der jeweiligen Armeeseintheilung, und was mit dieser zusammenhängt abshängig zu machen. Dieß ist der Gedanke des im Art. 1 liegenden Borschlages.

Bu Art. 2 und 4.

Die im Art 2 vorgeschlagene Neuerung hangt zu= fammen mit berjenigen im Art. 4. Nach ber befte= benden Militärorganisation ift die unterfte Gradftufe im General= und Artillerieftabe biejenige bes Dber= lieutenants, und Niemand fann in diese Stabsab= theilungen aufgenommen werden, wenn er nicht vor= her wenigstens zwei Sahre als Unterlieutenant ge= bient hat. Gin Vortheil bei dieser Ginrichtung ift nun freilich ber, baß bie in ben Stab übergetretenen Offiziere alle eine Zeit lang bei ben Truppen wa= ren; allein auf der andern Seite knupfen fich an die absolute Ausschließung jedes andern Gintritts fehr erhebliche Nachtheile. Offiziere, welche die für ihre Waffe und ihren Stand vorgeschriebenen Rurse burch= gemacht und als Truppenoffiziere fich bekleidet und ausgeruftet haben, und mit Rameraden und Unter= gebenen einer bestimmten taktischen Ginheit bereits fich eingelebt haben, entschließen fich felten, in ben Stab überzugehen; fie haben nicht bloß zum zweiten Male den Aufwand fur eine neue Befleibung und Ausruftung zu machen, fondern auch fofort eine Ben= tralschule zu bestehen. Dieß hat zur Folge, daß die Bewerbung fur biefe Stabsabtheilungen nur eine spärliche ift, und für die Aufnahme in den Stab eine

zus. 50.

geringe Auswahl fich bietet. Wenn tropbem tüchtige Offiziere für biese Stabkabtheilungen gewonnen werben, so geschicht bieß mit vieler Mühe, und ist meistens nur bem Ginflusse und ben besondern Verzwendungen ber betreffenden Waffenchefs und einzelner Kantonalmilitärbehörden zu verdanken.

Wir halten beshalb bafür, es solle für ben Generals und Artilleriestab bie gleiche Einrichtung eingeführt werben, welche für ben Geniestab besteht, b. h. bas System von Aspiranten ober bes birekten Einstrittes von ber bestanbenen Offiziersschule weg in ben Stab. Die bereits bestehende Organisation ber Offiziers ober Aspirantenschulen weist unbedingt auf bieses System hin.

Es bestehen nämlich seit dem Geset vom 30. Ja= nuar 1860 eibgenöffische Afpirantenschulen für die Truppenoffiziere aller Waffen: fur bas Benie, bie Artillerie, die Ravallerie, die Scharfschützen und die Infanterie. Für die erftern vier Waffen gerfällt die Schule in zwei Rurfe, nämlich einen Refrutenfurs ber betreffenden Waffe (Afpiranten I. Rlaffe) und einen eigentlichen Offiziersfurs (Afpiranten II. Rlaffe), ber fur das Benie und die Artillerie mit der Zen= tralschule und fur die Ravallerie und Schuten je mit einem zweiten Retrutenfurse ber betreffenben Waffe verbunden wird. Fur die Infanterie=Offi= giersafpiranten gilt ein abnliches Spftem, indem fie, um in die eidgen. Afpirantenschule aufgenommen gu werben, mindeftens bie militärische Ausbildung eines Jägerrefruten befigen muffen.

Bei bem Benie einzig gelten bie Afpirantenschulen zugleich als folde fur Benicoffiziere bes eibg. Stabes. Es ift aber fein Grund vorhanden, bas nam= liche Sustem nicht auch fur bie Afpirantenschulen ber übrigen Waffen anzunehmen. In die Afpiranten= fdulen fur Infanterie, Schuten und Ravallerie fol-Ien auch Afpiranten fur ben Generalftab aufgenom= men werden konnen; in die Afpirantenschulen der Artillerie auch folde für den Artilleriestab. Dabei muß allerdings dem Reglemente vorbehalten bleiben, das Nähere zu bestimmen, welche Kurfe ein Afpirant bes Generalstabes burchzumachen bat, bevor er wirklich als Stabsoffizier brevetirt werden kann. Wir machen nur die Andeutung, daß auch die Afpiranten, melde ihre erste Schule bei der Ravallerie ober ben Schüten bestanden, die Infanterie-Offiziereaspiran= tenschule als II. Kursus zu bestehen haben, welchem bann fur alle brei Waffen (Infanterie, Schuten und Ravallerie) noch eine Zentralschule folgen murbe, bepor das Brevet eines Generalstabsoffiziers ertheilt merben fann. Das ift jeboch, wie bemerkt, nur eine Andeutung; die naberen Bestimmungen muffen dem Reglemente vorbehalten werden.

Bei biesem Spsteme wird ber Bortheil eintreten, baß bie Bewerbung für ben Eintritt in ben eidgen. General= und Artilleriestab eine viel ftärkere werden wird als bisher; strebsame und intelligente Leute werden, wenn sie die Möglichkeit bes birekten Gin= trittes in ben Stab vor sich sehen, viel leichter sich bazu entschließen, als dieß bisher bei ben bereits ein= getheilten Truppenoffizieren ber Fall war.

Die Ausbildung bes Offiziers felbst wird babei auch geminnen; die Hauptunterrichtsturse werden auf die jüngern Jahre konzentrirt, wo der Mann außer der größern Empfänglichkeit gewöhnlich auch mehr Muße hat, als dieß in den spätern Jahren der Fall ift.

Der Wegfall bes vorausgehenden birekten Dienstes als Truppenoffiziere kann wesentlich ausgeglichen werben durch die bereits eingeführte lebung, die eidgen. Stabsoffiziere so oft wie möglich zu eigentlichen Truppenübungen, seien es einfache Wiederholungsturse oder zusammengesette Schulen, zu kommanbiren.

Uebrigens wird bei bem vorgeschlagenen Systeme und besonders, wenn auch der Art. 5 angenommen wird, auch der Ergänzung des Stades aus Truppenoffizieren wesentlicher Borschub geleistet, so daß nicht zu besorgen ist, daß letteres Element nicht hinzeichend vertreten sein werde. Gerade in solcher Weise werden für die zwei Hauptsunktionsklassen des Stabes, die Truppenführung und die Abjutantur, die geeigneten Kräfte am besten angezogen und ausgebildet.

Bu Art. 3 und 15.

In einer ausführlichen Eingabe ber Militarpferde ärzte vom Januar 1861 beschweren sich bieselben uneter Anberm barüber, baß bas Geset ihnen keinen, ihrer Stellung entsprechenben Rang gewähre und bei ben Korpspferbärzten überbieß jedes Avancement ausschließe. Die nämlichen Klagen wurden schon früher wiederholt ausgesprochen.

Wir finden bieselben begründet. Das Beterinärwesen der Armee hat in dem Maße von Bedeutung
gewonnen, als die Thierarzneikunde überhaupt Fortschritte gemacht und zum Gegenstande eines eigentlich
wissenschaftlichen Studiums geworden ist. Im Fall
einer Aufstellung der ganzen Armee sind der Obhut
und Pflege der Militärpferdärzte mehr als 10,000
Pferde unterstellt, und alljährlich in den Schulen
und Kursen ebenfalls 3000—4000. Ihre Aufgabe
ist also jedenfalls eine wichtige.

In ben übrigen Stabsabtheilungen, namentlich im Justiz-, Kommissariats- und Medizinalstab geben die Rangstufen bis zum Obersten hinauf. Bei dem Beterinärstabe ist nur für den Chef (Oberpferdarzt) der Majorsrang zulässig; für alle übrigen Stabsperdärzte nur der Rang eines Ober- oder Unter-lieutenants. Dieses zu grelle Misverhältniß wirkt entmuthigend auf die Offiziere dieses Stades, und deshalb schlagen wir vor, daß dem Chef der Rang eines Majors oder Oberstlieutenants ertheilt werde, und daß die übrigen Stadsspferdärzte auch zu Haupt-leuten und Majoren vorrücken können.

Den Korpspferbärzten kommt nach ber jetigen Organisation ber zweite Unterlieutenantsrang zu, ohne Möglichkeit eines Avancements. Auch nach 15 bis 20jährigem Dienste im Auszug und in der Reserve bleibt ein Pferdarzt unveränderlich im Range eines II. Unterlieutenants, während bei allen andern Offiziersklaffen ein Avancement stattsinden kann. Wir

schlagen beshalb vor, ein Avancement der Korps= pferdärzte zum I. Unterlieutenants= und bei befon= bern Berdiensten bis zum Oberlieutenantsrange zu gestatten.

Zu Art. 5.

Dieser Artikel hat ben Zweck, einestheils die Bewerbung jum Eintritt in ben Stab zu verstärken, um eine größere Auswahl fur die Aufnahmen zu gewinnen, andererseits auch ben weniger Bemittelten ben Eintritt zu ermöglichen.

Der Borichlag erftreckt fich nicht auf diejenigen Stabsabtheilungen, fur welche die Bewerbung hin= reichend frark fich zeigte.

Im Gesehentwurfe von 1858 wurde eine Equipirungeentschädigung nach anderm Maßstabe vorgesichlagen, nämlich für den Unterlieutenant Fr. 250, den Oberlieutenant Fr. 200 und den Hauptmann Fr. 150, in der Bestrebung, den möglichst frühen Eintritt junger Offiziere in den Stab zu begünstigen.

Durch die nun vorgeschlagene Einführung des Afpiranten=Institutes für den General= und Artil=leriestad wird das Berhältniß modifizirt. Der Aspirant hat zum ersten Male sich zu bekleiden und auszurüften; derjenige, welcher bereits Offizier bei den Truppen ist, zum zweiten Male. Die Billigkeit, zusgleich aber auch die Bestrebung, so viele tüchtige Truppenofsiziere als möglich in den Stab zu ziehen, erheischt deßhalb, daß für den letztern eine größere Entschädigung ausgesetzt werde. Wir schlagen die Entschädigung im Verhältniß von Fr. 200 und Fr. 400 vor.

Die Zahl ber jährlich neu Eintretenben mag burch= schnittlich etwa 20 betragen. Besteht die Halfte da= von in Aspiranten, die andere Halfte aus Truppen= offizieren, so steigt also die dadurch entstehende jähr= liche Ausgabe auf Fr. 6000.

3u Art. 6.

In jedem kantonalen Militärgesete wird den Kantonalmilitärbehörden oder den Regierungen das Recht eingeräumt, Kantonaloffiziere zu entlassen, in Disponibilität zu verleten, oder wie sonst die Maßnahme genannt wird. Die einen Gesete gewähren die Befugniß allgemein; andere beschränken sie mehr oder weniger auf bestimmte Fälle, oder schreiben motivirte Schlußnahmen vor.

Daß dem Bundesrathe in Bezug auf die Offiziere des eidgenössischen Stades eine ähnliche Befugniß eingeräumt werde, ist ein schon oft gefühltes Besbürfniß, welchem der Borschlag im Art. 6 abzuhelsfen sucht. Die Fälle, auf welche diese Befugniß besschränkt wird, geben hinreichende Gewähr gegen Mißsbrauch und Willkubr.

(Schluß folgt.)

Borkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Erankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortfetung.)

Am 1. Februar wurde Meranbet, Sefretär der frauzösischen Gesandtschaft in Basel, mit einem Schreisben an die hiesige Regierung versehen, auf seiner Durchreise in der Kluß in Begleit des Landvogt Schwaller und eines Cartier mit Steinen und Scheitern beworfen. — Die durch Alts-Salz-Cassier Zeltener aufs Nathhaus überbrachte Nachricht versetzte die Regierung in nicht geringen Schrecken und es wurde sogleich zur Untersuchung des Thathestandes eine Kommission ernannt und Alts-Landvogt Dunant beauftragt mit dem Ergebniß nach Basel sich zu begeben, um wenn möglich das Gewitter unschädlich zu machen. Merandet hatte einer Schildwache das Gewehr abgenommen und die schlechte Behandlung dens noch seinen verhaßten Begleitern gegolten.

Noch vor der Abreise des Hrn. Dunant langten noch Satisfaktions-Begehren und zwar innert dreimal 24 Stunden über eine angeblich dem franz. Douanier Enard in Erschwyl zugefügte Unbild und über Mißhandlung von 5 franz. Soldaten in Erschwyl, ein, ferner wird sofortige Freilasfung eines inhaftirten G. Mehlem, Sekretär bei Barthlimé, verlangt.

Um 6. Februar wurden viele Bewohner der Stadt, die des Sinverständnisses mit den französischen Um=trieben verdächtig waren, gefänglich eingezogen und die Flüchtigen durch Dragoner verfolgt; die eingeschückterte, fraftlose Regierung glaubte den franz. Geschäftsträger hievon in Kenntniß setzen zu sollen mit der Bemerkung, es seie dieß einzig der persönlischen Sicherheit dieser Ruhestörer wegen geschehen, um sie vor der Bolkswuth sicher zu stellen. Auch die in Olten Inhaftirten wurden anher gebracht.

Am 9. wurde ihre Zahl durch 6 Mann aus Nennikofen, die durch Major 2. von Roll sammt ihren Waffen und Munition abgeholt wurden, rermehrt. Zeber Verkehr mit ihren Bekannten und mit einander wurde ihnen abgeschnitten und das Gefängniß durch ein Detaschement bewacht. Die Kost ihnen burch das Spital abgereicht.

In ben Tagen vom 5. und 6. Februar langten von allen militärisch besetzten Grenzstationen Berichte ein, daß sich die franz. Truppen zusehends den Grenzen nähern und es durfe nicht mehr an ihrem Ginfall gezweifelt werden. Auf diese Anzeigen hin ersließ die Regierung sofort an die Stände Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Luzern, Zug, Innersthoden dringende Ansuchen um hilfstruppen. In die Stadt wurden 200 Kanoniere berufen. — Bon allen diesen angerufenen Kantonen wollte oder konnte sich keiner in Bewegung setzen, als Uri; so locker